

**BEBAUUNGSPLAN NR. 0 2 AN DER HAAK  
IN GRAFENRHEINFELD LDKR. SCHWEINFURT  
M 1/1000**

	PLANUNGSBEREICHSGRENZEN ÖFFENTLICHE STRASSEN UND WEGE STRASSENBEREICHSGRENZLINIE BAULINIE BAUGRENZE ABGRENZUNG DER NUTZUNGSART
	DACHNEIGUNG FLACHDACH FIRSTRICHUNG
	GESCHOSSZAHL (BINDEND) ÖFFENTLICHE GRÜNPLÄTZE PRIVATE FREIPLÄTZE GRUNDWASSERANLAGE (BEI ANLAGE)
	MI ALLEMIETRES WOHNGEBÄUDE WA REINES WOHNGEBIET WR GARAGEN G GARAGEN LPR LEITUNGSRECHT (§ 9/1/11 EBAUG) F FUSSWEG BF BEFAHRBAREN FUSSWEG
	BAUBESTAND

*Unter Bedingungen*  
Genehmigt nach § 11 BBauG in Verbindung mit der Verordnung vom 17. 10. 1963 (GVBl. S. 194) mit Verfügung des Landratsamtes Schweinfurt vom 23. Aug. 1968 Nr. II/2- 2019/68  
Landratsamt Schweinfurt  
(Böttcher) Regierungsrat

- I. ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- 1.) DIE ART DER BAULICHEN NUTZUNG IST DURCH SCHRIFTZEICHEN FESTGESETZT.
  - 2.) AUSNAHMEN VON § 3/3, 4/3 BAUVV SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.
- II. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- 1.) DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD FESTGESETZT:
    - a) DURCH BAULINIEN UND BAUGRENZEN
    - b) DURCH BINDEND FESTGESETZTE GESCHOSSZAHLEN
- III. BAUWEISE**
- 1.) ES GILT DIE OFFENE BAUWEISE
  - 2.) GARAGEN DÜRFEN NUR AUF DEN HIERFÜR AUSGEWIESENEN PLÄTZEN ERRICHTET WERDEN.
- IV. GESTALTUNG UND SONSTIGE FESTSETZUNGEN**
- 1.) DACHAUFBAUTEN UND DER AUSBAU VON DACHGESCHOSSEN SIND UNZULÄSSIG WENN DIE DACHNEIGUNG WENIGER ALS 40 ° BETRÄGT.
  - 2.) KNIESTÜCKE SIND UNZULÄSSIG.
  - 3.) GARAGEN SIND MIT EINEM FLACHGENEIGTEN PULTDACH (DN 6 ° MAX.) AUSZUBILDEN.
  - 4.) EINFRIEDIGUNGEN SIND ZULÄSSIG. ALS MATERIAL KANN MASCHENDRAHT VERWENDET WERDEN, WENN EINE HINTERPLANZUNG ERFOLGT. DIE GESAMTHÖHE DARF 1,20 m NICHT ÜBERSCHREITEN.

AUFGESTELLT AM 28.3.67 GEMEINDE GRAFENRHEINFELD

DIPL. ING. H. GREBER  
BAUTECHNISCHES BÜRO  
8720 SCHWEINFURT  
SCHULESTRASSE 23  
(H. GREBER) DIPL.-ING.

*Handwritten signature and official stamp of the community.*

Der Bebauungsplan-Entwurf hat gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 28.8.67 bis 28.9.67 einschließlich öffentlich ausliegen.  
Grafenrheinfeld, den 22.5.1968  
*Handwritten signature*  
1. Bürgermeister

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom 28.3.1967 gem. § 10 BBauG am 30.4.1968 als Satzung beschlossen.  
Grafenrheinfeld, den 22.5.1968  
*Handwritten signature*  
1. Bürgermeister

*Unter Bedingungen*  
Genehmigt nach § 11 BBauG in Verbindung mit der Verordnung vom 17. 10. 1963 (GVBl. S. 194) mit Verfügung des Landratsamtes Schweinfurt vom 20. Feb. 1969 Nr. II/2- 2019/68  
Schweinfurt, 20. Feb. 1969  
Landratsamt I.A.  
*Handwritten signature*  
(Beck) Gemeindevorsteher

Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 12 BBauG am 2. Juni 1969 öffentlich ausgelegt worden. Die Genehmigung und Auslegung ist am 2. Juni 1969 bekanntgemacht worden. Damit ist der Plan gem. § 12 BBauG am 2. Juni 1969 rechtsverbindlich geworden.  
Grafenrheinfeld, den 2. Juni 1969  
*Handwritten signature*  
Bürgermeister